

Asse-GmbH
Am Walde 2
38319 Remlingen

Bearbeitet von



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
L1.3/L67162/01-22_24/2016-
0002/041

Durchwahl (0 53 23)

Clausthal-Zellerfeld
10.08.2016

Schachtanlage Asse II, Sonderbetriebsplan 1/2016 „Erstellung geotechnischer Bauwerke in der 2. südlichen Richtstrecke nach Westen auf der 750-m-S (SV-750-21; WL-750-55a; SV-750-18)“

Ihr Schreiben vom 15.02.2016 unter
KZL: 9A/13223000/RHV/DB/EP/0016/00

Der mit o.g. Schreiben vorgelegte Sonderbetriebsplan wird gemäß der §§ 55/56 BBergG vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Art. 303 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I 1474), zugelassen.

Dieser Entscheidung lagen folgende Unterlagen zugrunde:

- a) Antrag zum Sonderbetriebsplan 1/2016 vom 15.02.2016
- b) Entscheidung der Endlagerüberwachung des BfS vom 13.07.2016

Die Zulassung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen und Hinweisen:

Nebenbestimmungen

- 1. Der Betriebsplan ist entsprechend den in den Antragsunterlagen getroffenen Festlegungen auszuführen. Änderungen im Verfahren oder Betriebsablauf sind dem Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) rechtzeitig mitzuteilen bzw. durch entsprechende Betriebsplannachträge zur Zulassung vorzulegen.
- 2. Beginn und Ende der Arbeiten sind dem LBEG anzuzeigen.

Projekt	PSP-Element	Thema	Aufgabe	UA	Lfd. Nr	Rev
NNAA	NNNNNNNNNN	NNAAANN	XAAXX	AA	NNNN	NN
9A	13223000	RHV	DB	EV	0028	00

3. Grundsätzlich sind bei allen Versatzabschnitten geeignete technische und organisatorische Maßnahmen (z.B. Abbruchkriterien, Verfüllregime, Kontrollregime, Absperrungen u.a.) anzuweisen, um sicherzustellen, dass es zu keinem unkontrollierten Versatzzutritt in umliegende Grubenbaue kommen kann. Diese Maßnahmen sind dem LBEG auf Verlangen vorzulegen.
4. Für die geplante horizontale Verbindung zwischen dem Schramm an der Lösungsstelle P750044 zur Lösungsstelle P750043 sind dem LBEG vor Beginn dieser Arbeiten die dazugehörigen Ausführungsplanungen einzureichen. Darin ist darzulegen, wie die hydraulische Verbindung der Katasterstellen P750044 und P750043 dauerhaft funktionsfähig sichergestellt werden soll.
5. Die geplanten Befüll- und Förderbohrungen in unmittelbarer Nähe der Kammer 4 und Kammer 8 sind durch geeignete Maßnahmen auf Einhaltung der Bohrrichtung zu kontrollieren sowie bei Annäherung an das Firstniveau der Kammern 4 und Kammer 8 zusätzlich durch geeignete wettertechnische Maßnahmen auf Vorhandensein von Grubengasen zu kontrollieren. Diese Maßnahmen sind dem LBEG auf Verlangen vorzulegen.
6. Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass durch geeignete Maßnahmen die Trennung zwischen den Drainageschichten und der Sauberkeitsschicht sowie der freie Querschnitt in den Schachtringen erhalten bleiben und bei Lastaufnahme die zum Einsatz kommenden Trennmaterialien (Folie, Flies u.a.) nicht zerstört werden können.
7. Für die Pumpenanlage sind geeignete Zugentlastungen mit anzubringen, die Pumpenanlage ist vor dem endgültigen Einbau auf Einsatzfähigkeit zu prüfen.
8. Durch geeignete Maßnahmen (z.B. Bohrlochkamera u.a.) ist der Befüllvorgang des Versatzabschnittes zu beobachten und gegebenenfalls bei Eindringen von Versatzmaterial in die Schachtringe ist dieser Vorgang abubrechen. Weitere Maßnahmen zum Abdichten sind danach mit dem LBEG abzustimmen.
9. Werden Kontrollbohrungen zur Feststellung der vollständigen Verfüllung in unmittelbaren Bereichen der Kammern 4 und 8 sowie der Querverbindung (Querhieb) zwischen Abbau 9 und Kammer 8 geplant, sind diese vorher dem LBEG anzuzeigen.
10. Nach Abschluss der Arbeiten sind Kriterien (z.B. Beobachtung des Anstiegs der Flüssigkeiten, Zeitpunkte des Abpumpens u.a.) für die einzelnen Monitoringstationen festzulegen, die ein mögliches Ausbreiten in die umliegenden Auflockerungszonen auf ein Minimum reduzieren.
11. Diese Entscheidung zur Zulassung ergeht unter dem Vorbehalt der abschließenden Zustimmung der Endlagerüberwachung bzw. der zuständigen Aufsichtsbehörde (vgl. Auflage Nr. 2 des Bescheides EÜ-9A 9160/2-564 vom 13.07.2016). Mit der Erstellung der Bohrungen zum Monitoring der Lösungskatasterstellen aus den Bohrnischen im Niveau der 679-m-Sohle darf erst begonnen werden, wenn die Endlagerüberwachung bzw. die zuständige Aufsichtsbehörde zugestimmt hat.

Die abschließende Entscheidung der Endlagerüberwachung bzw. der zuständigen Aufsichtsbehörde ist dem LBEG unverzüglich vorzulegen. Sollten in der abschließenden Entscheidung der Endlagerüberwachung bzw. der zuständigen Aufsichtsbehörde Regelungen bzw. Maßgaben enthalten sein, die den von mir aufgrund meiner nach bergrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen geprüften Sonderbetriebsplan wesentlich abändern oder den in dieser Betriebsplanzulassung festgelegten Nebenbestimmungen entgegenstehen bzw. diese aufgrund weiterer oder anderer der Entscheidung der Endlagerüberwachung bzw. zuständige Aufsichtsbehörde zugrunde gelegten Unterlagen und Erkenntnisse verändern oder erweitern, behalte ich mir die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen (§ 56 Abs. 1 BBergG) bzw. die Aufhebung dieser Zulassung vor.“

Hinweise

1. Das LBEG behält sich vor, weitere Nebenbestimmungen festzusetzen, sofern sich dies aus der laufenden Maßnahme ergibt.
2. Bitte beachte Sie die Schichtgrenzbereiche in den aufzufahrenden Bohrnischen auf der 679-m-Sohle.
3. Diese Zulassung ersetzt nicht etwaige nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen etc., insbesondere gelten gemäß § 57b AtG für den Betrieb und die Stilllegung der Schachanlage Asse II die für die Anlagen des Bundes nach § 9a Abs. 3 AtG geltenden Vorschriften. Die Anlage ist unverzüglich stillzulegen; für die endgültige Stilllegung ist ein Planfeststellungsverfahren nach § 9b AtG vorgeschrieben. Ebenso sind strahlenschutzrechtliche Belange, insbesondere Abwehrmaßnahmen zur Verhinderung der Freisetzung von Radioaktivität und damit im Zusammenhang stehende Störfallbetrachtungen insoweit nicht Gegenstand des vorliegenden Sonderbetriebsplans und wurden nicht geprüft. Dies liegt in der Zuständigkeit der Endlagerüberwachung bzw. der zuständigen Aufsichtsbehörde. Die Prüfung des LBEG und dieser Zulassungsbescheid erstrecken sich ausschließlich auf die Belange des Bergrechts.

Gebührenfestsetzung

Für die Zulassung wird gem. Tarifnummer 15.2.2.1.5 des Kostentarifs der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) vom 05.06.1997 (Nds. GVBl. S. 171; 1998, S. 501), in der jeweils geltenden Fassung, eine Gebühr von € 3.784,-- erhoben.

Aufgrund einer Festlegung mit dem Bundesamt für Strahlenschutz werden Verwaltungskosten-Rechnungen direkt vom LBEG an das BfS zugestellt. Eine Abschrift der Verwaltungskosten-Rechnung erhalten Sie zur Kenntnisnahme.

Eine Abschrift der Gebührenrechnung und eine Ausfertigung Ihres Antrages sind beigelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Braunschweig erhoben werden.

Im Auftrac

